



Der Konsortialkredit – Aktuelle Entwicklungen bei Dokumentation und Restrukturierung

Michael Neises / Christian Staps

25. Januar 2016

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER



Gliederung

- Überblick über den Konsortialkreditmarkt
 - Geschichte des Konsortialkreditmarktes
 - 2. Aktuelle Entwicklungen
- II. Dokumentation
 - 1. Allgemeines
 - 2. LMA-Standardverträge
- III. Entwicklungen bei der Dokumentation
 - 1. Jüngste Änderungen in den LMA-Mustern
 - 2. Aktuelle Rechtsprechung zu Bearbeitungsgebühren



Gliederung

- IV. Besondere Aspekte im Sanierungsbereich
 - 1. Sanierungskredite
 - 2. Rangrücktritt
 - 3. Scheme of Arrangement



1. Geschichte des Konsortialkreditmarktes

- Erster syndizierter Kredit in England 1968
- Anfang der 1990er Jahre Entwicklung eines Sekundärmarktes
- Beginn der 2000er Jahre Wechsel von einem bankendominierten zu einem von institutionellen Investoren dominierten Markt
- 2008 Rezession aufgrund der globalen Finanzkrise
- 2008-2013 langsame Erholung auf dem Konsortialkreditmarkt
- seit 2013 Aufschwung (hohe Liquidität / niedrige, teilweise negative Zinsen / covenant-lite-/ covenant-loose Strukturen)



- Belebung des Primärmarktes
- Wachstum des Sekundärmarkts
- günstige Situation für Kreditnehmer: hohe Liquidität und starker Wettbewerb zwischen den Kreditgebern, niedrige Zinsen, neue Player
- anhaltend niedrige Margen f
 ür Kreditgeber
- Auslaufen zahlreicher Senior- und Mezzanine-Finanzierungen
- Vordringen von covenant-lite-loans



- geringe Zahlungsausfallrate
- weltweit Annäherung der Preise und Strukturen von Konsortialkrediten
- Anziehende M&A-Aktivität insbesondere durch:
 - Europa als beliebtestes Ziel für Übernahmen
 - niedriger Ölpreis
 - Schwächung von Währungen
 - gutes Investitionsklima



- hohe Nachfrage durch Private Equity- und andere Fonds
- stärkere Diversifizierung von Finanzinstrumenten, Vordringen alternativer
 Finanzierungsformen (v.a. Versicherungen, Debt Fonds)
- zunehmend Finanzierung durch Debt Fonds (Direct Lending):
 - Kredite ohne Bankbeteiligung
 - erstrangige, Unitranche- oder Mezzanine-Finanzierungen
 - in der Regel h\u00f6herer Zinssatz als bei Bankenfinanzierung
 - Finanzierungsvolumina meistens EUR 20 Mio. bis 100 Mio.
 - Laufzeit in der Regel fünf bis sieben Jahre
 - Investoren vor allem Pensionsfonds, Stiftungen und Versicherungen



- BaFin Schreiben vom 12. Mai 2015 (Darlehensvergabe durch Investmentvermögen):
 - <u>frühere Verwaltungspraxis</u>: Darlehensvergabe für Rechnung des Investmentvermögens unzulässig
 - Änderung der Verwaltungspraxis aufgrund der AIFM-Richtlinien und der Auffassung der ESMA sowie anderer EU-Mitgliedstaaten, die die Zulässigkeit der Darlehensvergabe durch einige Investmentvermögensarten schon länger anerkannt hatten
 - neue Verwaltungspraxis: Vergabe, anschließende Restrukturierung und Verlängerung von Darlehen für Rechnung des Investmentvermögens für bestimmte Arten von Investmentvermögen zulässig



2. Aktuelle Entwicklungen

- BaFin Schreiben vom 12. Mai 2015 (Darlehensvergabe durch Investmentvermögen):
 - Vergabe, anschließende Restrukturierung und Verlängerung von Darlehen für Rechnung des Investmentvermögens nach neuer Verwaltungspraxis zulässig für:
 - 1. offene und geschlossene Spezial-AIF

[Spezial-AIF = AIF (Investmentvermögen, die Organismen für gemeinsame Anlagen sind, die von professionellen Anlegern (z.B. Versicherungen/Pensionsfonds) und semiprofessionellen Anlegern (vermögende Personen, die bestimmte Kriterien erfüllen) Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzer dieser Anleger zu investieren, ohne jedoch außerhalb des Finanzsektors operativ tätig zu sein (vgl. § 1 Abs. 3, 6 KAGB)]



2. Aktuelle Entwicklungen

1. offene und geschlossene Spezial-AIF

Spezial-AIF müssen dabei von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) verwaltet werden, die über eine investmentaufsichtsrechtliche Lizenz oder Registrierung in Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat des EWR verfügt. Zwar nicht ausdrücklich geregelt, ob auch außerhalb des EWR in einem Drittland ansässige KVG unter die Freistellung der bankaufsichtsrechtlichen Regulierung fallen, nach h.M. aber zumindest dann, wenn diese die an inländische oder EU/EWR – KVG gestellten investmentaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen können.

2. <u>Hedgefonds</u>



- BaFin Schreiben vom 12. Mai 2015 (Darlehensvergabe durch Investmentvermögen):
 - Investmentvermögen, die bisher schon unverbriefte Darlehensforderungen erwerben dürfen, können künftig auch diese Kredite restrukturieren und verlängern
 - Konsequenz: Einsatz von Fronting-Banken oder Verwendung qualifizierter
 Rangrücktrittsklauseln in Darlehensverträgen für genannte Investmentvermögen nicht
 länger notwendig
 - Für alle anderen Investmentvermögen (OGAWs) ist die Vergabe, Restrukturierung und Prolongation von Darlehen weiterhin unzulässig
 - Auch für Kreditnehmer relevant (ggf. verbotenes Einlagengeschäft)



- BaFin Schreiben vom 12. Mai 2015 (Darlehensvergabe durch Investmentvermögen):
 - neue Handlungsempfehlungen der BaFin zur Darlehensvergabe durch AIF:
 - Darlehensvergabe nur durch geschlossene Spezial-AIF
 - keine Darlehensvergabe an Verbraucher oder Personen, bei denen Darlehensvergabe zu Interessenkonflikt führen könnte
 - Leveragebegrenzung
 - angemessenes Risikomanagement
 - Vermeidung von Fristentransformation
 - Festsetzung von Risikostreuungslimitierungen
 - Vorhalten einer Mindestliquidität



- Jüngst: gesetzliche Festschreibung der von der BaFin aufgestellten Handlungsempfehlungen im KAGB im Rahmen der Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie geplant, eventuell auch erleichterte Anforderungen für Gesellschafterdarlehen (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein OGAW-V-Umsetzungsgesetz vom 23.09.2015; vgl. auch BT-Drucksache vom 18.11.2015; Inkrafttreten voraus. März 2016)
- im Entwurf für das OGAW-V-Umsetzungsgesetz Sonderregel für AIF aus Nicht-EU-Staaten vorgesehen (voraussichtlich § 2 Abs. 1 Nr. 3d KWG n.F.): Bankgeschäfte einschließlich Darlehensvergabe nur zulässig, wenn der Drittstaaten-AIF auf Basis eines Vertriebsanzeigeverfahrens nach dem KAGB im Inland vertrieben werden darf aber: Vertrieb der AIF-Anteile an professionelle Anleger nicht ausreichend
 - → Vertrieb an **Privatanleger** oder **semiprofessionelle Anleger** nötig!



- im Entwurf für das OGAW-V-Umsetzungsgesetz unterschiedliche Regelungen für offene und geschlossene Spezial-AIF vorgesehen:
 - geschlossene Spezial-AIF: originäre Darlehensvergabe und -restrukturierung möglich, Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen zulässig
 - offene Spezial-AIF: Darlehensvergabe nur in Form von Gesellschafterdarlehen vorgesehen, Prolongation und Restrukturierung grds. nicht möglich, Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen zulässig



- Vordringen von Unitranche-Finanzierungen:
 - v.a. im Mittelstand
 - v.a. durch Debt/Mezzanine-Fonds und alternative Kreditgeber
 - Volumen i.d.R. EUR 20 Mio. bis 250 Mio.
 - einheitlicher Zinssatz für Senior- und Junior-Tranche
 - Kreditnehmer regelmäßig nicht Partei eines möglichen Intercreditor-Vertrags
 - Vorteile: geringere Transaktionskosten, höhere Effizienz, hohe Flexibilität,
 Exekutionssicherheit, größerer Leverage, Besicherung für die gesamte Finanzierung
 - Nachteile: regelmäßig teurer, hohe Endfälligkeit, hohe Vorfälligkeitsentschädigungen



1. Allgemeines

- bei großen Finanzierungen in der Regel gemäß LMA-Standard
- Alternative bei großen Krediten: Konsortialkreditverträge (Club Deals der eigenen Banken, regelmäßig Anlehnung an LMA-Standard)
- bei kleineren Krediten meist Hauskreditverträge



- grundsätzlich nach englischem Recht konzipiert
- Musterverträge für Underwritten Deals, Verträge mit Konsortialführern sowie Intercreditor-Verträge
 - Investment Grade, Leveraged, High Yield
 - besondere Muster für Immobilien- und Warenfinanzierung, Restrukturierungen, Private
 Placement, Secondary Debt Trading u.ä.
- nach deutschem Recht bisher Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreement sowie nun auch ...



- deutscher LMA Standard-Immobilien-Finanzierungsvertrag:
 - Prämisse: Sitz des Agents in London oder Frankfurt, Syndizierung in der Eurozone,
 Schuldner sind deutsche GmbHs, finanzierte Immobilien liegen in Deutschland,
 individuelles Aushandeln der Vertragsbedingungen (keine AGB!)
 - → ansonsten Anpassungsbedarf!
 - teilweise verschiedene Varianten für einzelne Klauseln, z.B. zum Hedging
 - Registrierung im Deckungsregister und Refinanzierungsregister optional vorgesehen



Gliederung des deutschen LMA-Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreement:

Section 1: Interpretation

1. Definitions and Interpretation

Section 2: The Facilities

- 2. The Facilities
- 3. Purpose
- 4. Conditions of Utilisation

Section 3: Utilisation

- 5. Utilisation
- 6. Optional Currencies

Section 4: Repayment, Prepayment and Cancellation

- 7. Repayment
- 8. Prepayment and Cancellation

Section 5: Costs of Utilisation

- 9. Interest
- 10. Interest Periods
- 11. Changes to the Calculation Of Interest
- 12. Fees

Section 6: Additional Payment Obligations

- 13. Tax Gross Up and Indemnities
- 14. Increased Costs
- 15. Other Indemnities
- 16. Mitigation by the Lenders
- 17. Costs and Expenses

Section 7: Guarantee

18. Guarantee and Indemnity



Exkurs: Geltung der Limitation Language in der Insolvenz

- Verwertungsbeschränkung gegenüber den Kreditgebern bei Upstream- oder Crossstream-Darlehen
- Problem: Fortgeltung in der Insolvenz der Tochtergesellschaft?
 - sehr umstritten
 - nach Ansicht des OLG Frankfurt und des LG Darmstadt im Insolvenzfall nicht anwendbar
 - in der Literatur teilweise Fortgeltung bejaht, jedoch unter dem Vorbehalt abweichender vertraglicher Regelungen



Gliederung des deutschen LMA-Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreement:

Section 8: Representations, Undertakings and Events of Default

- 19. Representations
- 20. Information Undertakings
- 21. Financial Covenants
- 22. General Undertakings
- 23. Events of Default

Section 9: Changes to Parties

- 24. Changes to the Lenders
- 25. Changes to the Obligors

Section 10: The Finance Parties

- 26. Role of the Agent and the Arranger
- 27. Conduct of Business by the Finance Parties

28. Sharing among the Finance Parties

Section 11: Administration

- 29. Payment Mechanics
- 30. Set-Off
- 31. Notices
- 32. Calculations and Certificates
- 33. Partial Invalidity
- 34. Remedies and Waivers
- 35. Amendments and Waivers
- 36. Confidential Information
- 37. Confidentiality of Funding Rates

Section 12: Governing Law and Enforcement

38. Governing Law



Gliederung des deutschen LMA-Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreement:

39. Enforcement

40. Conclusion of this Agreement

Schedule 1: The Original Parties

Part I: The Original Obligors

Part II: The Original Lenders

Schedule 2: Conditions Precedent

Part I: Conditions Precedent to Initial Utilisation

Part II: Conditions Precedent required to be

delivered by an Additional Obligor

Schedule 3: Requests

Part I: Utilisation Request

Part II: Selection Notice

Schedule 4: Mandatory Cost Formulae

Schedule 5: Form of Transfer Certificate

Schedule 6: Form of Accession Letter

Schedule 7: Form of Resignation Letter

Schedule 8: Form of Compliance Certificate

Schedule 9: Existing Security

Schedule 10: LMA Form of Confidentiality

Undertaking

Schedule 11: Timetables

Schedule 12: [Other Benchmarks]

Part []: [Benchmark Label] Currency/ies

Schedule 13: Form of Progress Agent

Appointment Letter



- Konsortialbestimmungen im deutschen LMA Multicurrency Term and Revolving Facilities
 Agreement:
 - Agent handelt als Stellvertreter des Arrangeurs und der Darlehensgeber im Rahmen der Finanzierung; Befreiung von § 181 BGB
 aber: gilt ohne gesonderte Ermächtigung nicht in gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren
 - Agent handelt auf Weisung aller Darlehensgeber oder der oder des Majority Lenders
 (= Darlehensgeber mit Finanzierunganteil von mehr als 2/3); Haftungsfreistellung für Handlungen in Ausübung einer Weisung
 - Agent hat nur technische und administrative Pflichten, z.B. Weiterleitung von Dokumenten innerhalb der Parteien, Mitteilungen, Verwaltung von Zahlungen



- Besonderheiten des deutschen LMA Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreements gegenüber den LMA Standards nach englischem Recht:
 - Verzugszinsen
 <u>aber</u>: Zinseszinsverbot (§ 289 S. 1 BGB), daher Schadensersatzlösung
 - Garantien, aber ausdrücklich keine Garantie auf erstes Anfordern (stattdessen formalisierte Zahlungsaufforderung)
 - Garantiebeschränkungen (limitation language) nach deutschem Recht



- Inhalt des deutschen LMA Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreements:
 - Abtretung der Ansprüche der Kreditgeber mit Zustimmung des Kreditnehmers an andere Banken, Fonds, Treuhänder etc. zulässig
 - Abtretung der Ansprüche des Kreditnehmers nicht möglich, Vertragsbeitritt von Tochtergesellschaften des Kreditnehmers mit Zustimmung der Kreditgeber aber vorgesehen
 - Befreiung des Agent als Stellvertreter der Kreditgeber (neben dem Arrangeur) von § 181
 BGB
 - Haftungsausschlussklauseln Agent (=> § 276 Abs. 3 BGB kein Ausschluss der Vorsatzhaftung im voraus / weitere Begrenzungen § 309 Nr. 7 BGB iFv. AGB)



- Inhalt des deutschen LMA Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreements:
 - Increased Cost Klausel bisher: erhöhte Kosten nur zahlbar für Zinsperioden, die nach dem Tag der Mitteilung über die erhöhten Kosten durch den Agent beginnen.
 - Sinn: Vermeidung einer variablen Zinsklausel / Kündigungsmöglichkeit des Kreditnehmers gem. § 489 Abs. 2 BGB mit Frist von 3 Monaten ohne Vorfälligkeitsentschädigung
 - Neue Increased Cost Klausel: keine Beschränkung auf neue Zinsperioden, daher Vorfälligkeitsentschädigung wohl nicht durchsetzbar; Vorteil aber: Erhöhte Kosten auch für vergangene und laufende Zinsperioden und für nicht gezogene Linien.
 - Formulierung letztlich abhängig von Dauer der Zinsperiode



- Inhalt des deutschen LMA Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreements:
 - Tax gross-up auf deutsche Quellensteuervorschriften angepasst
 - Repeated Representations statt "Repeating Representations"; wird etwa in Ziehung oder
 Beitritt neuer Schuldner wiederholt
 - Negative Pledge Klausel berücksichtigt deutsches AGB Pfandrecht und verlängerten Eigentumsvorbehalt
 - Aufrechnung: im Unterschied zum englischen Standard enthält Aufrechnungsklausel die Befugnis zur Aufrechnung bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.



1. Jüngste Änderungen in den LMA-Mustern

- Ausnahme in der negative pledge-Klausel für bestimmte Hedging-Transaktionen und Zinsoder Währungsmanagementoperationen
- Möglichkeit zur Nutzung alternativer Leitwerte zum LIBOR/EURIBOR ("Alternative Reference Bank Rates")
- aufgrund teilweise negativer LIBOR- und EURIBOR-Werte Einführung von Zero Floors
- Bestimmungen zum US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)
 - Informationspflichten
 - Steuerabzüge
 - Kündigungsrecht des Arrangeurs bei Verstößen



1. Jüngste Änderungen in den LMA-Mustern

- Kommunikation auch über elektronische Medien (bestimmte Internetseiten)
- neue Vertraulichkeitsbestimmungen
 - Vertraulichkeit der Refinanzierungssätze und Quotes der Referenzbanken
- verschiedene Varianten von Klauseln zur Kontrolle der Kreditgeber über die Auswahl der gesetzlichen <u>Abschlussprüfer des Kreditnehmers</u> (Kontrollklauseln nach VO (EU) Nr. 537/2014 und RL 2014/56/EU ab 2016 grundsätzlich nicht mehr zulässig); ab 2017 müssen börsennotierte Gesellschaften melden, wenn versucht wird, unzulässig Einfluss auf die Auswahl der Abschlussprüfer zu nehmen



2. Aktuelle Rechtsprechung zu Bearbeitungsgebühren

- BGH hält Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherkreditverträgen für AGB-rechtswidrig (BGH XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13, jeweils vom 13.05.2014)
- <u>aber</u>: Grundsätze in den BGH-Urteilen ausdrücklich auf Verbraucherdarlehen beschränkt,
 daher Anwendbarkeit auf gewerbliche Kreditverträge fraglich
- instanzgerichtliche Urteile hinsichtlich der Übertragbarkeit uneinheitlich (gegen Übertragbarkeit z.B. LG München I 22.08.2014 22 O 21794/13; LG Augsburg 16.12.2014 31 O 3164/14), noch keine höchstrichterliche Klärung
- auch in juristischer Literatur Übertragbarkeit auf Unternehmerkredite umstritten, Tendenz aber eher dagegen



2. Aktuelle Rechtsprechung zu Bearbeitungsgebühren

- Empfehlung: genaue Dokumentation des <u>Grundes</u> für die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr, des <u>Hinweises</u> gegenüber dem Kunden hinsichtlich der Gebühr sowie des <u>Verhandlungsprozesses</u> mit dem Kunden über die Höhe der Gebühr
 - → bei individuellem Aushandeln des Bearbeitungsentgelts keine AGB-Kontrolle!

alternativ:

- Umlage des früheren Bearbeitungsentgelts als Zinsaufschlag oder Disagio
- Abschluss eines selbständigen Beratungsvertrags
- Regelung des Bearbeitungsentgelts in separatem fee letter nach ausländischem Recht (dann aber in der Regel Anknüpfungspunkt an ausländische Rechtsordnung nötig)



- Risiko im Verhältnis der Bank zu dritten Gläubigern
- mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Bank, wenn diese Unternehmen ihres Kunden durch Kredit zu lange am Leben erhält, ohne dessen Insolvenz endgültig abzuwenden
- rechtliche Besonderheiten erst bei Insolvenzreife
- Insolvenzreife nicht erst bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, sondern schon bei Sanierungsbedürftigkeit
- "wenn ohne Stützungsmaßnahmen die für eine erfolgreiche Weiterführung des Betriebs und die Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen erforderliche Betriebssubstanz nicht erhalten werden kann"



- "bereits dann gegeben, wenn abzusehen ist, dass falls sich die derzeitige Entwicklung fortsetzt – das Unternehmen in gewisser Zeit zahlungsunfähig oder überschuldet sein wird, und wenn eine rechtzeitige Änderung dieser Entwicklung nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist"
- Kredite in dieser Situation = Sanierungskredite
- Grundsatz: Bank auch dann noch zur Vergabe neuer Kredite an Unternehmen berechtigt,
 wenn dieses sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet oder bereits insolvenzreif ist
- nicht zu beanstanden, solange Bank nach den Umständen der Meinung sein kann, dass sich ein Rettungsversuch lohnt, d.h. dass die Krise noch mit ihrer Hilfe überwindbar sein wird



- Abgrenzung zwischen zulässigen Sanierungskrediten und sittenwidriger
 Insolvenzverschleppung danach, ob die Bank
 - "den Zusammenbruch des Kunden durch eine für eine erfolgreiche Sanierung ersichtlich unzureichende weitere Kapitalzufuhr nur hinausschieben wollte, um sich während des verlängerten wirtschaftlichen Todeskampfes des Schuldners gegenüber dessen übrigen Gläubigern Sondervorteile zu verschaffen, insbesondere sich wegen alter Kredite zu befriedigen und ob sie in Kauf genommen hat, dass dadurch Dritte über die Kreditwürdigkeit des Schuldners getäuscht wurden" = Insolvenzverschleppung
 - oder ob der Vertrag wirklich eine Sanierung des Schuldners bezweckte und dafür auch geeignet war = Sanierungskredit



- Unterscheidung zwischen uneigennützigen und eigennützigen Krediten
- Notwendigkeit einer Sanierungsprüfung
- Bank kann sich entlasten, wenn sie aufgrund einer sachkundigen und sorgfältigen Prüfung der Lage des Schuldners und besonders der Geschäftsaussichten überzeugt war, das Sanierungsvorhaben werde Erfolg haben und eine Schädigung Dritter letztlich nicht eintreten



- entscheidend ist, ob "ernste Zweifel an dem Gelingen eines Sanierungsversuchs bestehen und deshalb damit zu rechnen ist, dass er den Zusammenbruch des notleidenden Unternehmens allenfalls verzögern, nicht aber auf Dauer verhindern wird"
- Prüfung durch "unvoreingenommenen nicht notwendigerweise unbeteiligten branchenkundigen Fachmann", insbesondere Wirtschaftsprüfer
- Überbrückungskredit: Keine Sittenwidrigkeit bei Einräumung neuer Kredite während des Prüfungszeitraums, um dadurch Zahlungsunfähigkeit abzuwenden



- Folgen unterlassener Prüfung
 - Nichtigkeit Kredit- und Sicherungsvertrag wegen Sittenwidrigkeit, Insolvenzverwalter kann
 Rückgewähr bestellter Sicherheiten verlangen
 - Schadenersatzansprüche des Insolvenzverwalters wegen sittenwidriger Verkürzung der Insolvenzmasse
 - Schadensersatzansprüche Dritter: Unterscheidung zwischen Alt- und Neugläubigern
 - Altgläubiger = Gläubiger, deren Forderungen schon vor der insolvenzverschleppenden
 Handlung begründet waren; Ersatz des Quotenschadens
 - Neugläubiger = Gläubiger, die während der Verzögerung des Insolvenzantrags
 Leistungen auf Kredit erbracht haben; ihr Schaden besteht in dem gesamten Ausfall



2. Rangrücktritt

- Wortlaut des § 19 Abs. 2 S. 2 InsO: "Nachrang im Insolvenzverfahren"
- Literaturmeinung: keine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre notwendig
- BGH, Urteil vom 5.3.2015 IX ZR 133/14: Rangrücktritt muss zur Vermeidung der Überschuldung auch den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfassen; ohne vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre würde Überschuldungsstatus Schuldendeckungsfähigkeit nicht zutreffend abbilden



2. Rangrücktritt

- Urteil beseitigt weitere Rechtsunsicherheiten:
 - Zahlung trotz Rangrücktritt im Stadium der Insolvenzreife: Leistung auf Nichtschuld, kondizierbar, ferner Unentgeltlichkeitsanfechtung
 - Rangrücktrittsvereinbarung = Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 Abs. 1 BGB
- Konsequenz: Keine Aufhebung ohne Mitwirkung der begünstigten Gläubiger bei Insolvenzreife



3. Scheme of Arrangement

- Scheme of Arrangement als Restrukturierungsinstrument
- englische Gerichte nehmen Zuständigkeit an, wenn zumindest eine hinreichende
 Verbindung (sufficient connection) der Gesellschaft mit England besteht
- wird angenommen, wenn die zu restrukturierenden Verbindlichkeiten englischem Recht unterliegen und ausschließlicher Gerichtsstand in England liegt
- Neuheit im Fall Apcoa: Anwendbares Recht und Gerichtsstand im Wege der Mehrheitsentscheidung geändert, sodann Scheme durchgeführt
- mögliche Reaktion: in Kreditdokumentation Einstimmigkeitserfordernis für Änderung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands vorsehen



Ansprechpartner



Michael Neises Rechtsanwalt / Partner Solicitor (England & Wales)

Goetheplatz 5-7 60313 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 97561 303 Fax: +49 69 97561 200 Email: m.neises@heuking.de Michael Neises ist Partner im Frankfurter Büro von Heuking Kühn Lüer Wojtek und berät bei Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Akquisitionsfinanzierungen.

Vor seinem Eintritt bei Heuking Kühn Lüer Wojtek war Michael Neises Leiter des Corporate-Finance-Teams einer deutschen Anwaltskanzlei. Zuvor war Michael Neises bei Dewey & LeBoeuf seit dem Jahr 2004 tätig und beriet dort insbesondere zu grenzüberschreitenden Kapitalmarktund M&A-Transaktionen sowie Unternehmensfinanzierungen. Er war Leiter des German Desk im Londoner Büro von Dewey & LeBoeuf in den Jahren 2008 bis 2010. Michael Neises begann seine Karriere 2001 als Rechtsanwalt bei Clifford Chance und ist als deutscher Rechtsanwalt und englischer Solicitor qualifiziert.

Vor seinem Jurastudium absolvierte Michael Neises eine Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Deutschen Bank und war in der Folge im Corporate Finance Team in den Filialen Hannover, Magdeburg und Osaka der Deutschen Bank tätig.



Ansprechpartner



Christian Staps Rechtsanwalt/ Partner

Goetheplatz 5-7 60313 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 97 561 453 Fax: +49 69 97 561 200 Mob: +49 162 102 7096 E-Mail: c.staps@heuking.de Christian Staps ist Partner im Frankfurter Büro von Heuking Kühn Lüer Wojtek und gehört dort der Praxisgruppe Restrukturierung an. Er berät zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Krise und Insolvenz von Unternehmen. Zu seinen Mandanten zählen insbesondere Banken, Investmentfonds, Kunden und Lieferanten sowie andere Gläubiger von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, ferner das Unternehmen selbst sowie dessen Management und Gesellschafter. Herr Staps verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung von Investoren im Rahmen von übertragenden Sanierungen sowie beim Erwerb notleidender Kredite und bei anschließenden Restrukturierungsmaßnahmen.

Vor seinem Eintritt bei Heuking Kühn Lüer Wojtek war Herr Staps über zehn Jahre zunächst bei einer der weltweit führenden britischen Kanzleien und sodann bei einer der größten US-amerikanischen Kanzleien in den Praxisgruppen Financial Restructuring and Insolvency bzw. Business Restructuring & Reorganization tätig.

Herr Staps ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen und hält Vorträge zu insolvenzrechtlichen Themen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.heuking.de

Berlin

Unter den Linden 10 10117 Berlin T +49 30 88 00 97-0 F +49 30 88 00 97-99

Chemnitz

Weststraße 16 09112 Chemnitz T +49 371 38 203-0 F +49 371 38 203-100

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4 40474 Düsseldorf T +49 211 600 55-00 F +49 211 600 55-050

Frankfurt

Goetheplatz 5-7 60313 Frankfurt am Main T +49 69 975 61-415 F +49 69 975 61-200

Hamburg

Neuer Wall 63 20354 Hamburg T +49 40 35 52 80-0 F +49 40 35 52 80-80

Köln

Magnusstraße 13 50672 Köln T +49 221 20 52-0 F +49 221 20 52-1

München

Prinzregentenstraße 48 80538 München T +49 89 540 31-0 F +49 89 540 31-540

Stuttgart

Augustenstraße 1 70178 Stuttgart T +49 711 22 04 579-0 F +49 711 22 04 579-44

Brüssel

Rue Froissart 95 1040 Brüssel/Belgien T +32 2 646 20-00 F +32 2 646 20-40

Zürich

Bahnhofstrasse 3 8001 Zürich/Schweiz T +41 44 200 71-00 F +41 44 200 71-01